



Fachforum 3: Trennung der Leistungen aus Sicht des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Berlin, 6. - 7. Dezember 2018



## Umsetzung BTHG auf Landesebene

Nordrhein-Westfalen

ASMK-Vorsitz 2018

Vorsitz der Länder-Bund-AG (LBAG)



## zentrales Ziel des Bundesteilhabegesetzes

Inhaltliche Verbesserungen bei  
den Leistungen für/an  
Menschen mit Behinderung

Personenzentrierte  
Leistungserbringung



## Ausgangspunkt

- Abkehr von einrichtungsbezogener Leistungserbringung hin zu personenzentrierten Leistungen
- Ziel: Mehr Selbstbestimmung für die Leistungsberechtigten; effizientere bzw. passgenauere Leistungen
- Umstellung nicht nur in der Abrechnung der Leistungen, sondern ein Systemwechsel



## Umsetzung auf Landesebene

- Die Umsetzung des BTHG macht Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften, die sich vor allem auf das Verfahren und Zuständigkeiten beziehen, notwendig.

Insbesondere wichtig: Bestimmung der  
Träger der Eingliederungshilfe



## Umsetzung auf Landesebene

- Ausführungsgesetze der Länder zum BTHG

(z.B. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 3. August 2018)



## Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe und Aufgabenverteilung

Insbesondere für die Verhandlungen der  
neuen Rahmenverträge der Länder  
wichtig

Nach Abschluss der Rahmenverträge  
neue Leistungs- und  
Vergütungsvereinbarungen





## Inhaltliche Herausforderungen der Leistungstrennung

aktuelle Empfehlungen als Orientierungshilfe, z.B.

- AG „Personenzentrierung“
- Papier des DV
- LBAG „Umsetzung BTHG“





## Modellvorhaben auf Bundesebene

- Untersuchungen des Bundes (Art. 25 BTHG)
  - Modellvorhaben nach Art. 25 Abs. 3 BTHG (u.a. zur Trennung der Leistungen)

NRW -Verbundprojekt „TexLL“



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**